

Allgemeine Geschäftsbedingungen kurz: AGB

1. Geltungsbereich

Diese Tyczka-Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen AGBs und gelten für alle Lieferungen und Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Diese Geschäftsbedingungen sind spätestens mit der Annahme der Ware durch den Kunden bzw. Erbringung der Leistung durch Tyczka anerkannt. Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur insofern Gültigkeit, als sie von Tyczka ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebot und Preise

Angebot und Lieferung sind freibleibend. Bei Verträgen über einmalige Lieferungen ist Tyczka an zugesagte Preise nur gebunden, soweit die Lieferung innerhalb von 1 Monat nach Vertragsabschluss erfolgen soll. Erfolgt die Lieferung nach Ablauf von 1 Monat und beruht die Verzögerung auf einem Umstand, den Tyczka nicht zu vertreten hat, so ist Tyczka an die Preiszusage nicht mehr gebunden.

Für erbrachte Leistungen gelten die im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen, den Marktverhältnissen entsprechenden Preise laut Tyczka-Preislisten.

Solange der Kunde aus irgendeinem Vertrag mit seiner Leistung gegenüber Tyczka im Verzug ist, hat Tyczka das Recht, zugesagte Liefertermine bis zur Beseitigung des Verzuges zu verlängern; weitere Rechte von Tyczka aus dem Verzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.

3. Gefahrenübergang – Annahmeverzug – Sonderpreisaktionen

Lieferungen erfolgen ab Werk. Verzögert sich die Absendung / Lieferung oder Dienstleistung der jeweiligen Vertragsgegenstände aus einem Grund, den Tyczka nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versand- / Liefer- bzw. Dienstleistungsbereitschaft auf den Kunden über. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so kann Tyczka nach Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im Rahmen von Sonderpreisaktionen werden Bestellungen nach Dringlichkeit gereiht und der Zeitpunkt der Lieferung wird von Tyczka bestimmt: Die Wahl des Transportmittels und des Frächters bleibt Tyczka vorbehalten.

4. Fälligkeit der Zahlungen, Aufrechnungsverbot, eingeschränkte Aufrechnung

Sämtliche Zahlungen sind sofort und ohne Abzug zu leisten. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der aushaftende Betrag mit 8% p.a. zu verzinsen. Weiters hat der Kunde die anfallenden Mahnspesen von bis zu 24 € brutto, welche der Wertsicherung gemäß Pkt. 6 unterliegen, zu bezahlen. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so kann Tyczka nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Gegenansprüche berechtigen den Kunden zur Aufrechnung nur, soweit sie gerichtlich festgestellt oder von Tyczka anerkannt worden sind oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen.

Sofern ein Zahlungsrückstand besteht, ist Tyczka berechtigt, die Flüssiggasversorgung von einer Barzahlung oder Vorauskassa abhängig zu machen. Dies kann sowohl die einstweilige Einstellung von Flüssiggaslieferungen in den Flüssiggasbehälter als auch eine Sperrung des Zählers betreffen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen von Tyczka einschließlich Zinsen, Finanzierungskosten und anderer Nebenkosten im Eigentum von Tyczka. Die Ware darf so lange ohne Zustimmung von Tyczka weder verpfändet noch sicherungsübereignet noch anderweitig übertragen werden. Eine Pfändung oder sonstige Belastung durch Dritte hat der Kunde unverzüglich Tyczka mitzuteilen und Tyczka die zur Wahrung ihrer Rechte notwendige Hilfe zu leisten. Sollte der Kunde seine diesbezügliche Benachrichtigungspflicht unterlassen oder verzögern, hat er Tyczka für sämtliche daraus entstehenden nachteiligen Folgen schad- und klaglos zu halten und auch die Kosten zur Wahrung der Rechte Tyczka (z.B. Geltendmachung der Aussonderung) zu tragen. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, soweit sie nicht ihm als Endabnehmer geliefert wurde. Der Kunde tritt jetzt schon seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, für den Fall eines Konkursverfahrens über das Vermögen eines Abnehmers, seine Aus- und Absonderungsrechte bis zur Höhe der an Tyczka geschuldeten Beträge sicherungshalber an Tyczka ab.

Werden die von Tyczka gelieferten Waren in ein Grundstück oder Gebäude des Kunden eingebaut, werden sie bis zur vollständigen Bezahlung gemäß Abs. 1 keine wesentlichen Bestandteile des Grundstückes bzw. Gebäudes und bleiben Eigentum von Tyczka. Tyczka hat so lange das Recht, die Waren wieder zurückzunehmen. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer anderen Sache erwirbt Tyczka das Miteigentum an dieser Sache in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Gegenstände, die dem Kunden nicht verkauft werden (z.B. vermietete Tankanlagen), bleiben im Eigentum von Tyczka und werden keine wesentlichen Bestandteile eines Grundstückes oder Gebäudes.

6. Wertsicherung

Alle Beträge, mit Ausnahme des Flüssiggaspreises, sind wertangepasst. Die Preisveränderung ergibt sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index. Die Indexanpassung erfolgt alljährlich.

7. Verwendung von Gasen

Das gelieferte Gas ist für den eigenen Verbrauch des Kunden bestimmt und darf ohne Erlaubnis von Tyczka nicht weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon ist der Weiterverkauf des von Tyczka gelieferten Gases im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges des Kunden. Mit dem Auftrag zur Lieferung von Gasen sichert der Kunde zu, dass er alle für die Lagerung und Verwendung von Gasen geltenden Sicherheitsvorschriften beachten wird und dass mit dem gelieferten Gas nur solche Anlagen und Geräte versorgt und betrieben werden, die gemäß den Vorschriften geprüft wurden und in Ordnung sind. Der Kunde trägt alle Gefahren aus dem Aufenthalt und aus der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Gases und der Behälter. Tyczka ist berechtigt, die Versorgung mangelhaft erscheinender Anlagen bis zur Beseitigung ihrer Mängel zu verweigern, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche oder Rechte erwachsen.

8. Verwendung von Tyczka-Behältern

Alle Tyczka-Behälter sind unveräußerliches Eigentum von Tyczka. Für einen Mangel des Flüssiggasbehälters, der bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden ist, haftet Tyczka nur im Falle des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz wegen Nichtbefüllung. Die Verbindung des Flüssiggasbehälters mit Grundstück oder Gebäude erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck bis zur Rückgabe an Tyczka. Der Flüssiggasbehälter verbleibt im Eigentum von Tyczka. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Flüssiggasbehälter befindet, verpflichtet er sich im Falle des Verkaufes des Grundstückes im Kaufvertrag auf das Eigentum von Tyczka am Flüssiggasbehälter hinzuweisen. Der Kunde verpflichtet sich weiters Tyczka von allenfalls bevorstehenden Zwangsversteigerungsmaßnahmen betreffend seine Liegenschaft schriftlich zu informieren. Verletzt der Kunde seine Mitteilungspflichten, so haftet er für alle nachteiligen Folgen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Flüssiggasbehälter ausschließlich von Tyczka oder einem Beauftragten von Tyczka befüllt wird. Der Kunde wird keinem Dritten die Befüllung ermöglichen.

9. Bestellung und Lieferung

Zur Gewährleistung einer störungsfreien Funktion der Flüssiggasversorgungsanlage hat der Kunde bei einem Tankfüllstand von 30% laut Inhaltsanzeiger Flüssiggas zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, den Füllstand regelmäßig zu kontrollieren. Lieferungen erfolgen in angemessener Frist nach Bestellung. Fixe Liefertermine sind zwischen Tyczka und dem Kunden schriftlich und einvernehmlich zu vereinbaren.

Versäumt der Kunde die rechtzeitige Bestellung für die Befüllung des Tanks, so gehen sämtliche damit verbundenen Unkosten zu seinen Lasten. Dies gilt auch für Kunden, die tourenmäßig beliefert werden. Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle des Kunden. Teillieferungen sind zulässig.

Wenn ein Zeitpunkt der Lieferung vereinbart ist, hat der Kunde für Abnahmebereitschaft zum vereinbarten Zeitpunkt zu sorgen. Die Zufahrtsmöglichkeit eines schweren Tanklastwagens zum Flüssiggasbehälter (40m Schlauchlänge) muss vom Kunden gewährleistet werden.

Der Kunde gestattet Tyczka und deren Erfüllungsgehilfen unwiderruflich, die Liegenschaft, auf der sich der zu befüllende Tank befindet, jederzeit betreten zu dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Befüllung notwendige Betretung und Befahrung von fremden Grundstücken vom Liegenschaftseigentümer gestattet ist und hält Tyczka diesbezüglich schad- und klaglos. Die Lieferung erfolgt nur über geeignete Zufahrtswege. Sollte die Befüllung aus von Tyczka nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich sein (z.B.: Zufahrtswege sind nicht geräumt etc.), ist Tyczka berechtigt, dem Kunden den entstandenen Aufwand zu verrechnen.

Voraussetzung für jede Lieferung ist das Vorliegen aller für die Flüssiggasverwendung notwendigen Genehmigungen.

Tyczka ist berechtigt, die Versorgung mangelhaft erscheinender Anlagen bis zur Beseitigung der Mängel zu verweigern.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten als Mindestbestellmenge 1.000 Liter bzw. 500 kg. Kleinere Bestellmengen werden in der Regel nicht ausgeliefert. Wird vom Kunden trotzdem auf Lieferung bestanden, kann Tyczka einen Mindermengenzuschlag verrechnen.

10. Mängel und Schadenersatzansprüche

Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der Kunde die Mängel – soweit sie offensichtlich sind – innerhalb 14 Tagen, in jedem Fall aber vor Verwendung der gelieferten Ware, Tyczka schriftlich anzeigt. Bei erwiesenen Mängeln hat der Kunde ein Recht auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Für den Fall, dass Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht möglich oder fehlgeschlagen ist, hat der Kunde Anspruch auf Wandlung oder Minderung. Weitergehende Ansprüche – insbesondere auf Schadenersatz aus Folgeschäden – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung von Tyczka, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für Schäden bei der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und Vertragserfüllung.

11. Höhere Gewalt, Lieferstörungen u.ä.

Von Tyczka nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien Tyczka für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Das gilt insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streiks u.a.; ferner dann, wenn Vorlieferer von Tyczka von der Lieferpflicht ganz oder teilweise entbunden sind oder wenn bei staatlichen Eingriffen die normalen Bezugs- oder Transportmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind.

Tyczka ist in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern.

Daneben ist Tyczka nach seiner Wahl auch berechtigt, vom Vertrag sofort oder später, ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer kann zurücktreten, wenn Tyczka auf seine Aufforderung nicht erklärt, ob Tyczka zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern will. Bestätigt Tyczka dem Kunden, dass Tyczka aus vorgenannten Gründen nicht liefern kann, so hat der Kunde das Recht, die von ihm während der Störung benötigte Ware anderweitig zu beziehen.

12. Kundendaten

Sofern Dienstleistungen wie z.B. Prüfungen der Flüssiggasanlage nicht durch Tyczka sondern durch einen Vertragspartner von Tyczka durchgeführt werden, ermächtigt der Kunde Tyczka für die Dauer dieser Vereinbarung, alle relevanten Kundendaten an die Vertragspartner von Tyczka weiterzugeben.

13. Rechtsnachfolge

Tyczka ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus den einzelnen Vertragsteilen bzw. aus dem Gesamtvertrag auf einen Rechtsnachfolger oder ein anderes zur Durchführung des Vertrages bzw. der Vertragsteile berechtigtes Unternehmen zu übertragen. Die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem gegenständlichen Vertrag bzw. den Vertragsteilen gehen bis zum Vertragsablauf auf seine Rechtsnachfolger über. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 38, 39 UGB.

14. Teilunwirksamkeit; Schriftform, Zustellung

Ist oder wird eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Allfällige Adressänderungen sind vom Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordentliche Kündigungen und sofortige Vertragsauflösungen sind zu ihrer Rechtswirksamkeit vom Kunden schriftlich mitzuteilen.

15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsteilen wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des IPR anzuwenden.